

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Kombinatorischer Bachelorstudiengang, B.A./B.Sc.  
Hochschule: Philipps-Universität Marburg  
Standort: Marburg  
Datum: 04.12.2025

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

### **Psychologie (Nebenfach), B.Sc.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033**

#### **1. Entscheidung**

##### **Psychologie (Nebenfach), B.Sc.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

#### **2. Auflagen**

##### **Psychologie (Nebenfach), B.Sc.**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen muss den Regelfall darstellen, es sei denn, die Universität kann wesentliche Unterschiede zu den Leistungen nachweisen und begründen, die ersetzt werden sollen. Der pauschale Ausschluss des Abschlussmoduls von der Anerkennung ist unzulässig. (§ 3 Abs. 4 StakV i.V.m. § 22 Abs. 5 HessHG)

#### **3. Begründung**

##### **Psychologie (Nebenfach), B.Sc.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich die Bewertung und der Entscheidungsvorschlag der Agentur und des Gutachtergremiums zur Regelung der Anerkennung von Leistungen sowie zum Curriculum sind nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht nachvollziehbar und erfordern eine abweichende Entscheidung. Dabei wird die Stellungnahme der Philipps-Universität Marburg zum Akkreditierungsbericht berücksichtigt.

#### **Auflage zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 4 StakV)**

Hinsichtlich der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen verweist § 21 der Studien- und Prüfungsordnung auf § 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass § 21 Abs. 4 der Dritten Änderung der Allgemeinen Bestimmungen die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt beschränkt:

„Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.“

§ 3 Abs. 4 StakV legt fest, dass die Hochschule die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, umsetzt. Daraus folgt, dass die Anerkennung als Regelfall festgelegt werden muss, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden. Darüberhinausgehende qualitative und oder quantitative Beschränkungen wie der Ausschluss der Abschlussarbeit oder des Abschlussmoduls sind in § 22 Abs. 5 HessHG nicht angelegt.

Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

#### **Streichung der Auflage zum Curriculum (Auflagenvorschlag aus dem Akkreditierungsbericht)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Um das wissenschaftliche Niveau sicherzustellen und als Voraussetzung für das Verständnis der Anwendungs- und Vertiefungsfächer, muss die Vermittlung von Statistikgrundlagen und Diagnostik im Studiengang stärker berücksichtigt werden." (Akkreditierungsbericht, S. 15).

Das Gutachtergremium begründet die Auflage damit, dass das Curriculum um weitere Module ergänzt werden muss, "um ein vertieftes Verständnis für weitere Felder der Psychologie entwickeln zu können" (ebd. S. 13). Genannt werden Module der Allgemeinen Psychologie und Statistik inklusive Statistikübungen. Das Gutachtergremium knüpft beispielsweise das Verständnis über die Klinische Psychologie und weiterer Anwendungsfächer an zuvor erworbene statistische Kenntnisse.

Die Hochschule hält dem gutachterlichen Monitum in ihrer Stellungnahme entgegen, dass das Nebenfach nicht für psychologische Berufstätigkeiten im engeren Sinne qualifiziert. Sie verweist auf ein, gemäß Akkreditierungsbericht (S. 16) eigens für das Nebenfach angebotenes einführendes Pflichtmodul, durch das ein Grundverständnis in empirischen Forschungsmethoden und Diagnostik

---

sichergestellt werde und widerspricht damit der Bewertung des Gutachtergremiums.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass das gutachterliche Monitum auch die Sicherstellung des wissenschaftlichen Niveaus intendiert. In der Bewertung des § 11 (ebd. S. 12) hat das Gutachtergremium jedoch festgehalten, die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen seien stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse. Zusammen mit dem eigens für das Nebenfach angebotenen Einführungsmodul und dem Umstand, dass die Bachelorarbeit nicht im Nebenfach Psychologie verfasst werden kann (ebd. S. 6), gelangt der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass der vom Gutachtergremium erfasste curriculare Mangel durch die Stellungnahme der Hochschule entkräftet wird und daher nicht von einem auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 1 StakV gesprochen werden kann. Zur Sicherstellung, dass das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist, ermuntert er die Hochschule, die Funktion des Einführungsmoduls zur Erlangung grundlegender Kenntnisse in Statistik und Diagnostik für den Studienerfolg im Rahmen einer Studiengangsevaluation zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

#### **Hinweis**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

